

Rad- und Kraftfahrerverein Denkendorf 1909 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Vergütung für die Vereinstätigkeit**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Hauptausschuss**
- § 14 Vereinsjugend**
- § 15 Abteilungen**
- § 16 Kassenprüfer**
- § 17 Ordnungen**
- § 18 Strafbestimmungen**
- § 19 Löcherhaldenturnhalle**
- § 20 Auflösung des Vereins**
- § 21 Gleichberechtigungsklausel**
- § 22 Salvatorische Klausel**
- § 23 In-Kraft-Treten**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein wurde im Jahre 1909 gegründet und trägt den Namen Rad- und Kraftfahrerverein Denkendorf 1909 e.V. als Abkürzung RKV Denkendorf.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 73770 Denkendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rad- und Rollsports, sowie des Freizeitsports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Im Übrigen gilt §7 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- 2.5 Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt und ausgeübt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gelten als Kinder, Mitglieder die das 7. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Jugendliche.
- 3.2 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -

pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- 3.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand
- 3.5 Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wird unter § 6 Beiträge geregelt.
- 3.6 Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.7 Eine Passive Mitgliedschaft ist zugelassen. Passive Mitglieder betreiben keinen aktiven Rad- und Rollsport, bekleiden keine Ämter und üben keine Funktionen im Verein aus. Passive Mitglieder erhalten keine Lizenzen bzw. Wertungskarten und werden auch bei organisierten Breitensportveranstaltungen nicht gewertet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 4.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regeln entsprechend.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 4.5 Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

- 4.6 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 5.2 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5.3 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.4 Jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

- 5.6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5.5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 5.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und mit dem gesamten Vereinsinventar in schonender Weise umzugehen. Für jede mutwillige Beschädigung wird der Betreffende in vollem Umfang haftbar gemacht.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 6.2 Die Höhe des Mitgliedbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Zu zahlen sind:
- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) ein Jahresbeitrag
- 6.3 Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 6.4 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 6.5 Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 7.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 7.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung / Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 7.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 7.2 trifft der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 7.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 7.5 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Der Hauptausschuss

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt oder in sonst geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 10.4 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10.9 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Bestätigung der Mitglieder des Hauptausschusses
- g) Bestätigung des Jugendleiters
- h) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5, § 6, §7 der Vereinssatzung
- i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

12.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Vorstand Finanzen

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter dem ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit dem Überschreiten eines in der Finanzordnung § 7 festgelegten Geschäftswertes für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.

Die Höhe der Geschäftswerte § 7.1 über den der 1. Vorsitzende, der Vorstand und der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss die Vertretungsmacht hat, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

12.2 Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

12.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Hauptausschuss

13.1 Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- a) Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
- b) Schriftführer
- c) Jugendleiter
- d) Referent Festwart
- e) Geschäftsstellenleiter
- f) Referent Presse
- g) Referent Marketing und Sponsoring
- h) Referent Vereinsaufgaben

13.2 Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.

13.3 Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Finanzordnung in § 7 aufgeführten Betrag für den Vorstand, beschließt der Hauptausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

13.4 Die Mitglieder des Hauptausschusses werden, bis auf den Jugendleiter, gemeinsam vom Vorstand und Hauptausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt und Bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und Bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (siehe Ziffer 14.4).

Beginn der Amtsperiode für Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Bestätigung des Hauptausschusses durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

13.5 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in mindestens 4 Hauptausschusssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, mit einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

13.6 Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.

13.7 Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.8 Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Vereinsjugend

- 14.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 14.2 Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 14.3 Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 14.4 Der Jugendleiter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Abteilungen

- 15.1 Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 15.2 Die Abteilungen werden eigenverantwortlich durch ihre Abteilungsleiter geführt.
- 15.3 Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen innerhalb des Vereins beschließt der Vorstand in Abstimmung mit dem Hauptausschuss. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 16.2 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 16.3 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 16.4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 18 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 4 (Ziffer 4.1-4.6) der Satzung

§ 19 Löcherhaldenturnhalle

Die im Jahre 1925 gebaute Turnhalle in 73770 Denkendorf, Löcherhaldenstraße 36 ist Eigentum des Rad- und Kraftfahrervereines Denkendorf 1909 e.V. Beschluss über Änderungen der Eigentumsverhältnisse erfolgt mit zwei Drittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung.

§ 20 Auflösung

- 20.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 20.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten erschienen Mitglieder.
- 20.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

20.4 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Denkendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 21 Gleichberechtigungsklausel

Alle aufgeführten männlichen Stellenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche Mitglieder des Vereins.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sind Paragraphen ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Denkendorf, den 20.04.2012

gez. Hermann Alber

1. Vorsitzender des Vereins